

Übersicht: Computerbetrug § 263a StGB

Prüfungsschema

I) Tatbestandsmäßigkeit

1) objektiver Tatbestand

- Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs

Daten = alle codierten und codierbaren Informationen (weiter als § 202a II)

Datenverarbeitung = die technischen Vorgänge, bei denen durch Aufnahme oder Verknüpfung von Daten nach Programmen Arbeitsergebnisse erzielt werden

Beeinflussung = wenn die Tathandlung in den Verarbeitungsvorgang

Eingang findet, seinen Ablauf mitbestimmt und das Ergebnis verändert

- durch
 - a) unrichtige Gestaltung des Programms Oder
 - b) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten Oder
 - c) unbefugte Verwendung von Daten Oder

die Auslegung der unbefugten Verwendung ist ein wichtiger Streitpunkt

 - d) sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf
- (unmittelbarer) Vermögensschaden
wie bei §§ 263, 253

2) subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf alle Merkmale des OT
- Bereichungsabsicht
- Stoffgleichheit
- Vorsatz bzgl. objektiver RWK der erstrebten Bereicherung

II/III) Rechtswidrigkeit / Schuld

Wichtige Probleme beim Computerbetrug

- 1) Auslegung „unbefugt“ in § 263 a, 3. Fall? vertragspezifische, computerspezifische oder betrugsspezifische Auslegung?

- 2) Setzt Beeinflussung einen bereits eingeleiteten Datenverarbeitungsvorgang voraus?